

V E R O R D N U N G

des Regierungspräsidiums Freiburg über das Landschaftsschutzgebiet „Mooswald“

Vom 24. Mai 2006

Aufgrund der §§ 29 und 73 Abs. 5 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Freiburg (Stadtkreis Freiburg), der Gemeinden Gottenheim, Umkirch, Schallstadt und March (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) sowie der Gemeinde Vörstetten (Landkreis Emmendingen) werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet ist in Teilen zugleich ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie) sowie ein Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kurz: Vogelschutzrichtlinie) im Folgenden zusammengefasst als NATURA 2000-Gebiet bezeichnet. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Mooswald“.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 4.468 ha.

(2) Das Schutzgebiet umfasst hauptsächlich den nördlichen und den südlichen Mooswald nebst zugehörigen Freiflächen sowie den Nordhang des Schönbergs und die Höhen des Marchhügels auf Gemarkung Freiburg-Hochdorf. Im Wesentlichen wird es durch folgende Linien und Gebiete begrenzt:

Ab der Autobahnausfahrt Freiburg-Nord umschließt die Grenze östlich und nördlich des Freizeitgeländes Silbersee die nördlich der B 294 gelegenen Waldungen nebst vorgelagerter Freiflächen auf Gemarkung Freiburg-Hochdorf und Vörstetten. Auf Gemarkung Vörstetten reicht das Gebiet im Norden bis zur K 5141 und verläuft dann südlich der K 5131, des bebauten Ortsteils Schupfholz und des Mühlbachs im Westen um die bebaute Ortslage von Vörstetten herum bis zur Gemarkungsgrenze Freiburg / Gundelfingen.

Im Osten folgt sie der Gemarkungsgrenze, sodann der Mooswaldallee, verläuft am Nordwestrand des Flugplatzes bis zur Bahnlinie Freiburg-Breisach. Zwischen Bahnlinie und Dreisam sind der Stadtwald "Oberer Rot-Schachen", der "Lehener Wald" am Moosweiher und das Waldgebiet im Stadtteil Landwasser sowie das Lehener Bergle eingeschlossen. Ab der Dreisambrücke folgt die Grenze der Breisgauer Straße, bezieht nördlich die Dreisam und den Wald im Gewann "Fronholz" sowie die zwischenliegenden Gewanne bis zur Autobahn A 5 ein, verläuft dann westlich der Autobahn nach Süden bis zur K 9853. Südlich der Kreisstraße führt sie Richtung Osten, entlang der Grenze des Naturschutzgebietes „Freiburger Rieselfeld“ und „Honigbuck“ bis zum Gewerbegebiet "Haid West". Sie verläuft dann am westlichen Rand des Gewerbegebiets entlang dem Waldrand bis zum Futtergängeleweg und von dort weiter nach Süden bis zur B 31. Den Verkehrsknoten der B 31a / B 3 aussparend führt sie nördlich der Gewanne "Vordere Bodenmatten", "Bodenmatten", "Blochackern", und Teile des Gewanns "Gottmarsmatten" einschließend, nach Osten zur Güterbahnlinie. Dieser folgt sie in südwestlicher Richtung ca. 100 m, weicht dann nach Süden bis zur Malteserordensstraße ab, folgt dieser ca. 70 m nach Osten und führt dann Richtung Süden bis zum Ebringer Weg.

Im Süden ist der Nordhang des Schönbergs zwischen Ebringer Weg, Zechenweg und Bahnstrecke (jedoch ohne die bebauten Gebiete und vorgelagerte Teilflächen im Bereich Lettgrube und südöstlich des Zwiegerackerweges) und den Gemarkungsgrenzen Freiburg und Merzhausen/Ebringen/ Schallstadt eingeschlossen. Westlich der Bahnlinie verläuft die Grenze entlang der Gemarkungsgrenze Freiburg/Schallstadt, Teile der Gewanne "Hintere Stüben", "Inneres und Äußeres Landwasser" auf Gemarkung Freiburg ausschließend, bis zur B 3. Sie quert die Straße und folgt ihr auf der Westseite nach Süden, dann nach Westen abknickend, entlang dem Altgraben sowie dem Mühle- und Holzbach einschließlich deren Süd-

ufer, umfasst das Gewann „Im tiefen Ried“ mit dem Gemeinde- und Privatwald sowie dem Friedhof auf Gemarkung Mengen und kreuzt die Autobahn nördlich der Raststätte.

Nach Querung der Autobahn führt sie im Südwesten zunächst entlang der Gemarkungsgrenze Freiburg/Mengen bis zum Waldrand am Hexenbach und weiter entlang dem Waldrand, das Gewann "Holzmatten" einschließend, zur K 9864. Richtung Norden schließt sie den Reutemattensee mit Wald ein, verläuft entlang der Grenze des Naturschutzgebietes "Gaisemoos" bis zum Wangener Weg, von dort östlich des Blankenberges zum Gewann "Waldmatten" und weiter entlang wasserführender Gräben östlich der "Waldmösle-Siedlung". Sie quert die K 9853 und führt in wechselnden Abständen zwischen ca. 400 und 700 Metern zum Kretzbach (Neugraben) und Krebsbach bis zum westlichen Waldrand an der K 9861. Ca. 130 m folgt sie der Kreisstraße nach Westen, führt dann ca. 220 m nach Norden und anschließend in östlicher Richtung zur L 187. Dieser folgt sie bis zum Ortseingang von Gottenheim, führt südöstlich der Bebauung Gottenheims zur L 115 und von dort südlich der Straße bis zum Ortsbeginn Umkirch. Den Rohrmattenwald einbeziehend führt sie westlich des Gewanns "Breike" nach Süden zum Dachswanger Weg und von dort entlang des Mühlbachs nach Osten. Teile des Gewanns "Geren" sind nicht Bestandteil des Schutzgebietes. Entlang der Waltershofer Straße (K 4979) verläuft die Grenze nach Süden. In Abstand von ca. 180 m Entfernung zum südlichen Baugebiet „Mühlematten und Mühlematten II“ zweigt sie nach Osten ab und schließt teilweise Offenlandflächen und den Wald im Gewann "Fronholz", einschließlich des Waldstreifens südlich der Hauptstraße (L 115 / B 31a) am östlichen Ortsteingang von Umkirch, bis zum Autobahnkreuz Freiburg-Mitte ein. Dieses Kreuz ausnehmend schließt sie westlich der Dreisam den "Lehener Wald" und das Gewann "Wieblern" ein, quert auf Höhe der Gemarkungsgrenze Freiburg/Umkirch die Dreisam, führt entlang der Gemarkungsgrenze bis zur Bahnlinie Freiburg/Breisach und weiter in östlicher Richtung, das Kleingartengebiet "Christ" ausschließend, sodann der K 9855 nach Hochdorf folgend. Teile des Markwaldes auf Gemarkung Hochdorf umfassend führt sie weiter entlang der nördlichen Waldgrenze zur Autobahn A 5, der sie bis nördlich der Tank- und Rastanlage "Schauinsland" folgt. Von dort führt sie nach Westen, die Höhen des Marchhügels mit den Gewannen "Eichacker" und "Hinter dem Berg" im Osten sowie "Degental" und "Hohle" im Westen einschließend, zurück und weiter entlang der A 5 bis zur Autobahnausfahrt Freiburg-Nord. Die städtische Abfalldeponie im Gewann "Eichelbuck", das Industrie- und Gewerbegebiet Hochdorf und das Bebauungsplangebiet "Mineral- und Thermalbad Mooswald" sind nicht Bestandteile des Schutzgebietes. Ebenso wenig sind die Grenze bildende Straßen, Wege und Bahnlinien Bestandteile des Schutzgebietes; die Grenze bildende Gewässer gehören jedoch mit beiden Ufern zum Schutzgebiet.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie in 5 Detailkarten im Maßstab 1:5.000 mit durchgezogener grüner, flächig schwarz punktierter Linie dargestellt, wobei der äußere Rand der grünen Linie die Grenze

des Landschaftsschutzgebietes darstellt. Die Flächen, die zum NATURA 2000-Gebiet gehören, sind in der Übersichtskarte mit Stand April 2006 farbig dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg, bei der Stadt Freiburg sowie bei den Landratsämtern Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Wesentliche Schutzzwecke sind

1. die Erhaltung und Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushalts im Mooswald und seinen angrenzenden Freiflächen als zusammenhängender einheitlicher ökologischer Ausgleichsraum für den Verdichtungsraum der Stadt Freiburg mit seinen vielfältigen, insbesondere klimatischen Wirkungen;
2. die Erhaltung von Vielfalt und Schönheit der Natur und Landschaft in diesem Raum mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen, den Streuobstbeständen und dem Weißstorchvorkommen;
3. die Sicherung und Entwicklung des Gebiets als attraktiver naturnaher Erholungsraum für die Stadt Freiburg und die angrenzenden Gemeinden.

(2) Weitere Schutzzwecke sind

1. die Erhaltung und Entwicklung der im Landschaftsschutzgebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I sowie der Habitate der in den Anhängen II oder IV der FFH-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten und der Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie;
2. die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des Habitatmosaiks der Zaunammer (streng geschützt nach § 10 Abs. 2 Ziffer 11 c Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) am Nordhang des Schönbergs.

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder eine Beeinträchtigung in den Naturschutzgebieten „Arlesheimersee“, „Freiburger Rieselfeld“, „Gaisenmoos“ und „Honigbuck“ herbeigeführt wird;
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird;
6. innerhalb des NATURA 2000-Gebietes bei den geschützten Lebensraumtypen und Arten sowie bei den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten erhebliche Beeinträchtigungen eintreten können.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,

1. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie Bäume, Streuobstbestände, Hecken, Gebüsche, feuchte Senken oder die Ufervegetation von Bächen und Gräben zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
2. Bäume mit starken Totholzästen oder Totholzstämmen am Nordhang des Schönbergs zu beseitigen;

3. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
4. Einfriedigungen zu errichten;
5. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
6. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
7. Flugplätze, Gelände für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Gleitfallschirme) sowie Gelände für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen, anzulegen oder zu verändern;
8. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
9. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
10. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
11. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 2 ha;
12. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
13. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern, insbesondere Kleingärten anzulegen;
14. Dauergrünland umzubrechen;
15. Motorsport zu betreiben;
16. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;

17. Wohnboote, Bojen oder andere schwimmende Anlagen zu verankern und Stege zu errichten;
18. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zu Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

(6) Bei der Gestattung von Handlungen, die das NATURA 2000-Gebiet betreffen, sind außerdem die §§ 37ff NatSchG zu beachten.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für

1. die **landwirtschaftliche Bodennutzung** im Rahmen der guten fachlichen Praxis mit der Maßgabe, dass
 - 1.1 Dauergrünland nicht umgebrochen wird und bei Beweidung eine geschlossene Grasnarbe verbleibt;
 - 1.2 wesentliche Landschaftsbestandteile wie Bäume, Streuobstbestände, Bäume mit starken Totholzästen oder Totholzstämmen am Nordhang des Schönbergs, Hecken, Gebüsche, feuchte Senken oder die Ufervegetation von Bächen und Gräben nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden;

2. die **forstwirtschaftliche Bodennutzung** sowie die Anlage von Rückegassen und Maschinenwegen im Rahmen der anerkannten forstlichen Grundsätze mit der Maßgabe, dass
 - 2.1 sich das waldbauliche Leitbild an den im Gebiet vorkommenden standorttypischen Waldgesellschaften orientiert,
 - 2.2 ausreichend Höhlen durch Belassen alter Einzelbäume (z.B. angelehnt an FSC Zertifizierung) als wichtige Habitatstrukturen für Höhlenbrüter und andere Höhlenbewohner zur Verfügung stehen;
3. die ordnungsgemäße **Ausübung der Jagd** - unter besonderer Rücksichtnahme auf die Erholungsnutzung des Gebietes – **und der Fischerei**;
4. die ordnungsgemäße **Unterhaltung, Instandsetzung und der ordnungsgemäße Betrieb** rechtmäßig bestehender Einrichtungen, wie Straßen, Wege, Plätze, Bahnanlagen einschließlich Sicherheitsbereich, Ver- und Entsorgungsanlagen, Telekommunikationseinrichtungen sowie die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung sowie die (Neu)Verlegung von unterirdischen Telekommunikationslinien in Verkehrswegen;
5. **Schutzzäune** an Verkehrswegen;
6. behördlich angeordnete oder zugelassene **Beschilderungen** sowie für notwendige Markierungen und Sichtzeichen an rechtmäßig errichteten Anlagen;

sofern die Handlungen so ausgeführt werden, dass der Schutzzweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt und das Verschlechterungsverbot des § 37 NatSchG im NATURA 2000-Gebiet beachtet wird.

§ 7

Schutz- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden von der Naturschutzbehörde unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde im Forsteinrichtungswerk bzw. entsprechenden

Planungen integriert sind. Insbesondere sind am Nordhang des Schönbergs Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die Habitate der Zaunammer zu planen. Die §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 8 **Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 79 NatSchG durch die jeweils örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. auch eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach § 38 NatSchG erforderlich ist.

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt;
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwider laufen können.

§ 10 **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Landschaftsschutzgebiet „Mooswald“ vom 27.09.1979 mit den Änderungsverordnungen vom 15.12.1993 und 02.02.1998 außer Kraft. Bestehende Verordnungen zum Schutz von Naturdenkmalen bleiben hiervon unberührt.

Freiburg i. Br., den 24. Mai 2006
Regierungspräsidium Freiburg

gez.
Dr. von Ungern-Sternberg

Verkündungshinweis:

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Freiburg